



Informationen zur Grauwacke für den Wipperfürther Marktplatz

(aktualisierte Fassung - Stand 11.02.2019)

In den vergangenen Wochen wurden viele Fragen in Bezug auf die Grauwacke-Steine für den Wipperfürther Marktplatz gestellt. Auf die wesentlichen Punkte möchten wir an dieser Stelle gerne eingehen.

Warum hat die Stadtverwaltung nicht einfach einen Händler aus Lindlar mit der Lieferung der Steine beauftragt?

Als öffentlicher Auftraggeber dürfen wir uns nicht so verhalten wie private Auftraggeber, die eine ganz freie Auswahl treffen können. Die öffentliche Verwaltung ist an das Vergaberecht gebunden. Die europäischen Vergaberichtlinien bestimmen, dass Aufträge in der Größenordnung wie bei der Erneuerung des Marktplatzes grundsätzlich öffentlich bzw. im so genannten "Offenen Verfahren" europaweit auszuschreiben sind. Mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung soll – wie auch schon der Name verrät – unter anderem der Wettbewerb gestärkt sowie Korruption und unerlaubten Preisabsprachen entgegengewirkt werden.

Das Vergaberecht schreibt vor, Aufträge in dieser Größenordnung europaweit auszuschreiben. Indien liegt aber nicht in Europa. Warum kommen die Steine jetzt dennoch aus Indien?

Der mit der Ausführung beauftragte Bauunternehmer, die Firma Boymann aus Glandorf, bezieht die zu verlegenden Steine von einem Händler aus Niedersachsen. Dieser Händler wiederum bezieht die Steine aus Indien. Dies ist rein rechtlich betrachtet nicht zu beanstanden.

In Bezug auf den Wareneinkauf, kann die Stadt dem Unternehmer wesentlichst nur qualitative Vorgaben machen. Dem Unternehmer ist insofern die Entscheidung zum Warenbezug frei zu überlassen. Ohne eine vergaberechtlich haltbare Produktvorgabe kann eine bestimmte Bezugsquelle nicht vorgeschrieben werden.

Warentransfers aus dem fernen Ausland finden tagtäglich statt und sind Merkmale einer globalisierten Welt.

Hätte Wipperfürth einen neuen Marktplatz mit bergischer Grauwacke erhalten, wenn die Beschaffung der Steine im Vorfeld separat ausgeschrieben worden wäre?

Leider nein. Selbst wenn die Ausschreibung zur Beschaffung der Steine separat erfolgt wäre, hätte dies am Ergebnis nichts geändert. Die Beschaffung der Steine war Bestandteil der Vergabe an das Tiefbauunternehmen. Dieses Unternehmen hat die Angebote für den Naturstein eingeholt.

Wir haben uns alle gewünscht, dass örtliche Unternehmen zum Zuge kommen würden. Dem ist jedoch leider aufgrund des Vergabeverfahrens jetzt nicht so. Wir bedauern das sehr.

Wieso haben Sie sich für die indische Grauwacke entschieden?

Diese Entscheidung wurde weder vom Bürgermeister noch von der Verwaltung getroffen. Der mit der Ausführung beauftragte Bauunternehmer hat – wie allgemein bei jeder Bauleistung üblich – die Aufgabe, geeignetes Material zu beschaffen. Dieser Pflicht ist der Auftragnehmer nachgekommen.

Hatte der Bürgermeister oder die Stadtverwaltung denn wirklich keinen Einfluss auf die Auswahl der Steine?

Nein. Es hat ein Ausschreibungsverfahren stattgefunden, das den geltenden Vergabevorschriften der europäischen Union entspricht. Im Auftrag an das Bauunternehmen sind sowohl die Verlegearbeiten als auch die Beschaffung der Steine in geforderter Qualität enthalten.

Hätte man die Ausschreibung so gestalten können, dass Umweltschutzkriterien stärker Berücksichtigung gefunden hätten?

Nein, leider nicht. Es können grundsätzlich zwar Kriterien für den Umweltschutz einfließen, sie finden jedoch bei weitem nicht den Stellenwert, als dass sie das Ergebnis in Bezug auf die Herkunft der Steine hätten beeinflussen oder gar verändern können.

Hätte man die Ausschreibung so gestalten können, dass regionale Aspekte stärker Berücksichtigung gefunden hätten?

Bedauerlicherweise nein. Die Herkunft des Materials darf in der Ausschreibung nicht regional eingegrenzt werden. Die Ausschreibungen sollen ja gerade auch europaweit, insofern also auch über nationale Grenzen hinweg, erfolgen. Hätte man sich darüber hinweggesetzt, hätte der Bürgermeister die Pflicht gehabt, dies zu beanstanden.

Hätte man nicht einfach mal riskieren können, in Bezug auf die regionalen Aspekte ausnahmsweise von den rechtlichen Vorgaben abzuweichen?

Auf keinen Fall! Das wäre zum einen ganz klar Rechtsbruch und zum anderen hätte damit das dramatische, finanzielle Risiko bestanden, die gesamte Fördermaßnahme zu schädigen.

Dies könnte im schlimmsten Fall dazu führen, dass Fördermittel in Millionenhöhe an den Fördergeber zurückgezahlt werden müssten. Gerade auch wegen der Fördermaßnahme haben wir die Ausschreibung und die Auftragsvergabe so engmaschig von Fachanwälten begleiten lassen, damit sie absolut rechtskonform sind.

Wie funktioniert eine öffentliche Ausschreibung?

Ab einem bestimmten Auftragswert müssen Aufträge öffentlich und europaweit ausgeschrieben werden. Dabei werden die jeweiligen Kriterien festgelegt und gewichtet. Liegen die Angebote vor, werden diese nach einem Punkteschema verglichen und ausgewählt.

Wie wird die Qualität der indischen Steine sichergestellt?

Die Qualität der indischen Steine wurde bereits nach deutschen Kriterien geprüft. Die Steine werden, bevor sie verlegt werden, nochmals unmittelbar hier vor Ort einer erneuten Überprüfung unterzogen.

Kann man den Auftrag jetzt noch stoppen oder abändern?

Nein. Der Auftrag wurde erteilt und ist für beide Seiten rechtlich bindend.

Hat die Verwaltung bei der Ausschreibung alles Erdenkliche versucht, um ein Angebot aus Lindlar zu ermöglichen?

Die Verwaltung hat das Ausschreibungsverfahren mit juristischer Unterstützung so gestaltet, dass es dem europäischen Vergaberecht entspricht. Ein weitergehender Handlungsspielraum zugunsten eines regionalen Anbieters war und ist rechtlich nicht darstellbar.

Hat der Bürgermeister oder die Verwaltung die Entscheidung getroffen, indische Grauwacke zu nehmen?

Nein, diese Entscheidung konnte letztlich weder vom Bürgermeister bzw. der Verwaltung noch durch die Politik beeinflusst werden, sondern wurde vom Auftragnehmer getroffen. Diese Entscheidung muss akzeptiert werden, sofern die indischen Steine alle erforderlichen Kriterien des ausgeschriebenen Materials erfüllen und die Entscheidung damit rechtlich korrekt ist.

Gab es Fehler im Vergabeverfahren?

Nein, das Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Marktplatzes wurde formal korrekt abgewickelt. Es wurde fachanwaltlich begleitet.

Wie kann die Verwaltung ausschließen, dass die indischen Steine durch Kinderarbeit oder Zwangsarbeit gewonnen werden?

Es wird sich um einen Stein handeln, der nach den Fair Stone-Kriterien zertifiziert ist. Das Fair Stone-Siegel wird von verschiedenen unabhängigen Institutionen als glaubwürdig eingestuft. Der TÜV Rheinland prüft beispielsweise die Einhaltung der Standards in turnusmäßigen Audits. Die Fair Stone-Zertifizierung wurde inzwischen durch den Geschäftsführer von Fair Stone vor Ort in Indien durchgeführt.

Außerdem hat sich das mit den Umbauarbeiten beauftragte Unternehmen bereits im Vergabeverfahren dazu verpflichtet, die sogenannten ILO Kernarbeitsnormen einzuhalten. Diese beinhalten u. a., dass Kinder-, Zwangs- und Pflichtarbeit bei der Erfüllung des gesamten Auftrags ausgeschlossen werden. Dies bezieht sich auch auf das Material, das im Zusammenhang mit dem Auftrag verwendet wird.

Insofern dürfen wir darauf vertrauen, dass Kinder- und/oder Zwangsarbeit ausgeschlossen sind.

Bis wann hat das beauftragte Unternehmen Zeit, die geforderten Nachweise in Bezug auf die Steine vorzulegen?

Die Urkunde über die Zertifizierung nach den Fair Stone-Kriterien liegt der Verwaltung inzwischen vor. Die Vorsitzenden der Fraktionen im Stadtrat wurden hierüber informiert.

Wie glaubwürdig sind die Zertifikate?

Der Fair Stone-Standard enthält die vier Bereiche

- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen
- Rückverfolgbarkeit durch TFS

Er weist spezielle Kriterien für Steinbrüche, steinverarbeitende Betriebe, die Lieferkette, (Assoziierte) Partner sowie das Managementsystem aus. Kinder- und Zwangsarbeit sind auszuschließen. <http://fairstone.win-win.agency/fairstone/standard/>

Beim Fair Stone-Zertifikat ist der TÜV Rheinland involviert. <http://fairstone.win-win.agency/fairstone/audits/>

Das Fair Stone-Zertifikat wird von Organisationen, die sich mit den verschiedensten Siegeln auseinandersetzen, als glaubwürdig eingestuft, nachfolgend einige Beispiele:

<https://label-online.de/label/fair-stone/>

<https://www.siegelklarheit.de/fair-stone-91>

<http://www.fairantwortlich-handeln.de/handlungshilfen/leitfaden-tools/natursteine/winwin-fair-stone/>

<https://utopia.de/ratgeber/naturstein-siegel-xertifix-win-fairstone/>

Was passiert, wenn die geforderten Kriterien nicht erfüllt bzw. nicht nachgewiesen werden können?

Falls die Steine die geforderten Merkmale nicht erfüllen bzw. dies vom beauftragten Tiefbauunternehmen nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, wird die Stadt die Steine nicht akzeptieren. Das beauftragte Unternehmen muss dann schnellstmöglich für passenden Ersatz sorgen.

Was passiert, wenn sich erst später nach dem Verlegen der Steine herausstellt, dass sie von minderer Qualität sind und den Anforderungen nicht standhalten?

In einem solchen Fall würde die Stadt selbstverständlich ihre Gewährleistungsansprüche geltend machen. Das beauftragte Unternehmen hätte dann die Pflicht auf eigene Kosten nachzubessern.

Wird der Marktplatz trotz der gebrochenen Kanten der Steine barrierefrei sein?

Ja, die Oberfläche der Pflastersteine ist glatt (geschnitten und geflammt). Lediglich die Seiten des Steins sind gebrochen. Dies führt dazu, dass sich die Steine in der Fläche besser mit dem Fugenmaterial verzahnen können, so dass sich eine vollkommen ebene und damit barrierefreie Fläche ergeben wird. Die Fugen werden nur unwesentlich breiter sein als die Fugen bei gesägten Kanten. Die Barrierefreiheit wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Ist die Qualität der Steine gewährleistet und wer muss aufkommen, falls Mängel auftreten sollten?

Die Qualität der Steine, beispielsweise in Bezug auf den Härtegrad, wurde nach deutschen Kriterien geprüft. Die ausgewählten Steine entsprechen in allen Punkten den Qualitätsanforderungen für öffentliche Flächen. Es handelt sich um einen nach den Kriterien des TÜV Rheinlands zertifizierten Stein (Fair Stone). Weitere Überprüfungen des Materials werden nochmals erfolgen, sobald das Material angeliefert wurde und selbstverständlich auch im Verlauf der Verlegearbeiten.

Sollten wider Erwarten Mängel festgestellt werden, wäre der Auftragnehmer und der Lieferant verpflichtet, für adäquaten Ersatz zu sorgen und nachzubessern. Auftragnehmer ist das ausführende Tiefbauunternehmen.

Gibt es jetzt noch irgendeine Chance, statt der indischen Grauwacke einen heimischen Stein zu wählen?

Nein. Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen. Das Ergebnis ist sowohl für die Stadt als auch für den Auftragnehmer bindend.

Warum wird das alte Kopfsteinpflaster nicht wieder zum Pflastern der Fläche auf dem Marktplatz verwendet?

Wir wollen für die Zukunft einen barrierefreien Marktplatz. Mit dem gebrauchten Kopfsteinpflaster hätte man jedoch keine Barrierefreiheit mehr erzielen können.

Dennoch werden wir einen Teil des bisherigen Kopfsteinpflasters im Bereich von Einfassungen und an den Rändern wiederverwenden. Die Barrierefreiheit wird hierbei nicht beeinträchtigt.



Welche Rolle spielt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)?

Die Vergabevorschriften sind dazu ausgelegt, internationalen Handel zu fördern und gleichzeitig der Korruption entgegen zu wirken. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung verpflichtet die öffentliche Hand, die Kriterien bei Auftragsvergaben so anzusetzen, dass möglichst viele Anbieter mitbieten können, um dadurch ein möglichst wirtschaftliches und qualitativ hochwertiges Endergebnis erzielen zu können.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang „regionaltypisch“?

Im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung wird ein „regionaltypischer“ Stein angefordert. Als typischer Stein unserer Region ist die Grauwacke zu bezeichnen. Diese gibt es in Lindlar, aber auch in ganz anderen Teilen der Erde. Nach dem derzeit geltenden Vergaberecht dürfen in der Ausschreibung lediglich die Qualitätsanforderungen des Materials vorgeschrieben werden; eine regional eingegrenzte Herkunft darf jedoch nicht festgelegt werden.

Gibt es positive Nebeneffekte beim Import von indischer Grauwacke?

Die Zertifizierungsverfahren in den indischen Steinbrüchen tragen ihren Teil dazu bei, dass dort bestimmte Standards für die Arbeiter eingehalten werden:

- keine Kinder- und/oder Zwangsarbeit
- faire Arbeitsbedingungen

- angemessenes Lohnniveau, mit dem die Arbeiter ihren Lebensunterhalt sicherstellen können
- Arbeitsschutz
- Gesundheitsmanagement

Was müsste getan werden, um Regionalität und Umweltschutz in Zukunft stärker berücksichtigen zu können?

Diese Aspekte müssten im Rahmen eines politischen Prozesses auf europäischer Ebene in die Überarbeitung der Vergaberichtlinien einfließen.

(aktualisiert am 11.02.2019)

Sollten Sie noch bestimmte Fragen und Antworten in dieser Übersicht vermissen, senden Sie uns Ihre Frage gerne per E-Mail zu: sonja.puschmann@wipperfuerth.de